

Gemeinde Volketswil

**Verordnung über
das nächtliche Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund
in der Gemeinde Volketswil**

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Volketswil

vom 8. Dezember 1995

Art. 1 Bewilligungspflicht

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Automobile oder Automobanhänger (Wohnwagen, Lastanhänger usw.) über Nacht auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde abzustellen.

Art. 2 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Volketswil wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund in der Gemeinde Volketswil im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen wird.

Art. 3 Platzanspruch, Freihalten von Strassen und Plätzen; Besondere Vorschriften

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz verbietet.

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

Art. 4 Gebühren

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich:

Fr. 40.-- für leichte Motorwagen und/oder Anhänger an leichten Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge;

Fr. 70.-- für schwere Motorwagen und/oder Anhänger an schweren Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch im Rahmen der Teuerung anzupassen.

Die Gebühr wird im voraus für einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitabschnitt erhoben.

Ein gebührenpflichtiger Besitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet; dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Art. 5 Gebührenpflicht

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies dem Polizeisekretariat innert 30 Tagen zu melden. In Volketswil wohnhafte Besitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt in fünf Jahren.

Art. 6 Gebührenverwendung

Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

Art. 7 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, unterliegt den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil vom 15. September 1992.

Art. 8 Vollzug

Das Polizeisekretariat und die Gemeindepolizei werden mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1996 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Volketswil, 8. Dezember 1995

Gemeindepräsident:



Jakob Meier

Gemeindeschreiber:



Conrad Gossweiler